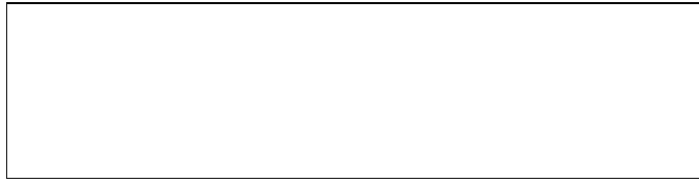




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Chemie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 17. Dezember 2019**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## § 1

### Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Chemie bzw. Chemie und Biochemie mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser vor, ist die Eignung allein auf Grund dieser Gesamtnote festzustellen; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. <sup>3</sup>Bei einer schlechteren Gesamtnote als 2,5 erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).“

2. § 5 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Test dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. <sup>3</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Chemie zu entscheiden.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Dezember 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2019.

München, den 17. Dezember 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2019.